

AUFHEBUNG LANDUMLEGUNG HASLACH-WIN- GET, A-BAULINIENPLAN INKL. TEILAUFBEBUNG

GEMEINDE AU

PLANUNGSBERICHT

21. AUGUST 2026

VORPRÜFUNG

PARALLEL MITWIRKUNG



Titelbild: Luftbild Gemeinde Au
Quelle: Gemeinde Au | Juni 2026

INGRESS

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch



INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	4
1.1	ANLASS DER PLANUNG	4
1.2	ABLAUF DER PLANUNG	4
1.3	ZIELSETZUNG	4
1.4	BERICHTERSTATTUNG NACH ART. 47 RPV	4
2	LANDUMLEGUNG HASLACH-WINGET, A-BAULINIENPLAN INKL. TEILAUFBEBUNG	5
2.1	AUSGANGSLAGE	5
2.2	ÜBERGEORDNETE PLANUNG	5
2.3	WEITERE THEMEN	9
2.4	BAULINIENPLAN LANDUMLEGUNG HASLACH-WINGET INKL. TEILAUFBEBUNG	12
2.5	INTERESSENABWÄGUNG	14
3	VERFAHREN	16
3.1	KANTONALE VORPRÜFUNG	16
3.2	INFORMATION UND MITWIRKUNG	16
3.3	ERLASS DURCH DEN GEMEINDERAT	16
3.4	ÖFFENTLICHE AUFLAGE	16
3.5	RECHTSMITTELVERFAHREN	17
3.6	GENEHMIGUNG	17
3.7	VOLLZUG	17
4	GLOSSAR	18
5	BEILAGEN	18
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	19
	TABELLENVERZEICHNIS	19



1 AUSGANGSLAGE

1.1 ANLASS DER PLANUNG

Die Gemeinde Au hat im Rahmen der Revision der Ortsplanungsinstrumente die ERR AG mit der Überprüfung der rechtskräftigen Baulinien-, Überbauungs-, Gestaltungs- und Sondernutzungsplänen beauftragt. Nachfolgend wird für sämtliche Instrumente der Sammelbegriff Sondernutzungsplan (SNP) verwendet.

1.2 ABLAUF DER PLANUNG

Für die Überprüfung der Sondernutzungspläne im gesamten Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Au, wird mit folgendem Zeitbedarf gerechnet:

Tab. 1: Grober Terminplan

	MONATE													
	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8
2026 / 2027														
Entwurf ERR AG														
Verabschiedung Mitwirkung / Vorprüfung														
Öffentliche Mitwirkung														
Kantonale Vorprüfung														
Bereinigung Aufgrund Mitwirkung / Vorprüfung														
Erlass öffentliche Auflage														
Öffentliche Auflage														

Anschliessend:

- Ggf. Einspracheverfahren
- Genehmigungsverfahren
- Ggf. Rekursverfahren
- Invollzugsetzung durch Gemeinderat

1.3 ZIELSETZUNG

Ziel ist es, den Baulinienplan Landumlegung Haslach-Winget inkl. Teilaufhebung, (genehmigt am 24. November 1993 resp. 07. Oktober 1998) aufzuheben:

1.4 BERICHTERSTATTUNG NACH ART. 47 RPV

Der vorliegende Bericht dient der Berichterstattung nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1, Stand am 01. Juli 2022). Die Gemeinde erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber, wie die Aufhebung der Sondernutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes und den Richtplan berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.



2 LANDUMLEGUNG HASLACH-WINGET, A-BAULINIENPLAN INKL. TEILAUFGEBUNG

2.1 AUSGANGSLAGE

Der Baulinienplan der Landumlegung Haslach-Winget wurde am 24. November 1993 vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt. Zu dieser Zeit gab es bereits die Walzenhauserstrasse, ein Grossteil des Planungsgebiets war jedoch noch unbebaut. Mit dem Baulinienplan soll die Feinerschliessung gesichert werden. Einige Jahre später wurde ein Teil des Baulinienplans (Teilaufhebung Baulinienplan Haslach-Winget, genehmigt am: 24. November 1993) wieder aufgehoben.

Bei der Abwägung zur Aufhebung wurde der Zweck als nicht oder teilweise erfüllt erachtet. Die Planungsabsicht jedoch als nicht mehr aktuell angesehen, da das Gebiet hinreichend erschlossen ist. Aus diesem Grund kann der Baulinienplan aufgehoben werden.

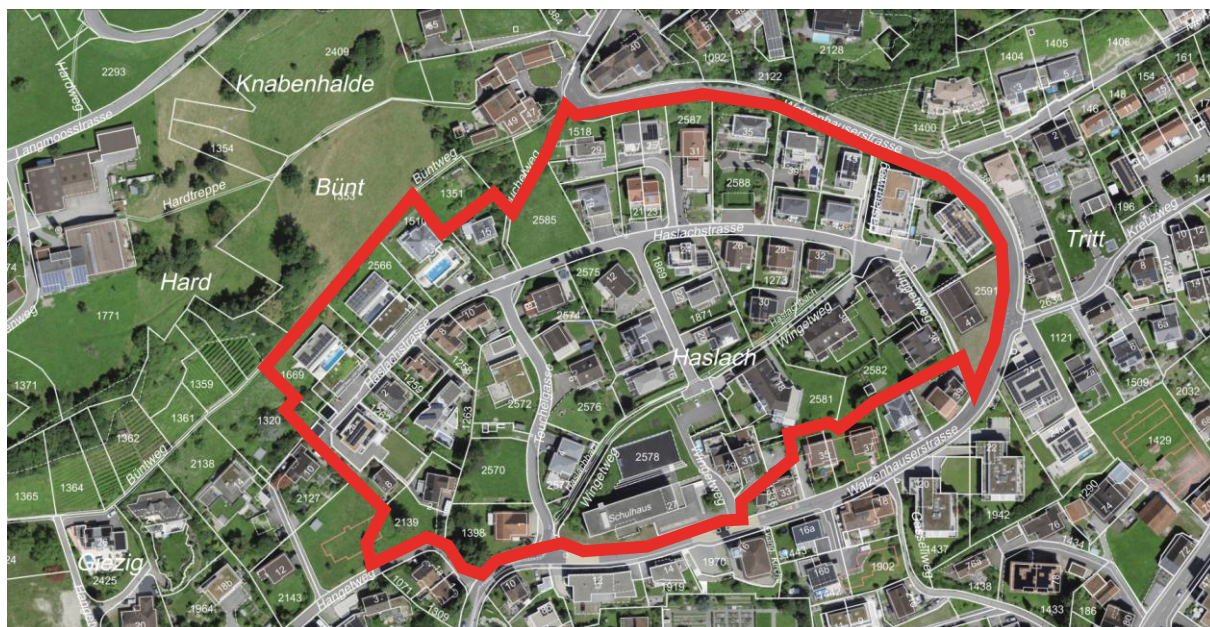


Abb. 1: Orthofoto Haslach-Winget

Quelle: geoportal.ch | Juni 2026

2.2 ÜBERGEORDNETE PLANUNG

2.2.1 RELEVANTE ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche übergeordneten Planungen durch die vorliegende Planung tangiert werden:

Tab. 2: Relevante übergeordnete Planungen

ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	RELEVANT
Kommunale Strategien und Konzepte	
Kommunale Richtplanung	X
Zonenplanung	X



ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	RELEVANT
Kommunale Schutzverordnung und Inventare	X
Bestehende Sondernutzungspläne	X
Weitere Planungen	

Die tangierten Planungen werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert.

2.2.2 KOMMUNALER RICHTPLAN

Folgende Richtplanbeschlüsse betreffen das Gebiet:

S 3.4.1 ERHALTENSWERTE EINFAMILIENHAUSQUARTIERE AN HANGLAGE

Die Hanglagen haben massgeblichen Einfluss auf das Ortsbild. Eine Verdichtung an dieser Lage ist nicht flächen-deckend anzustreben.

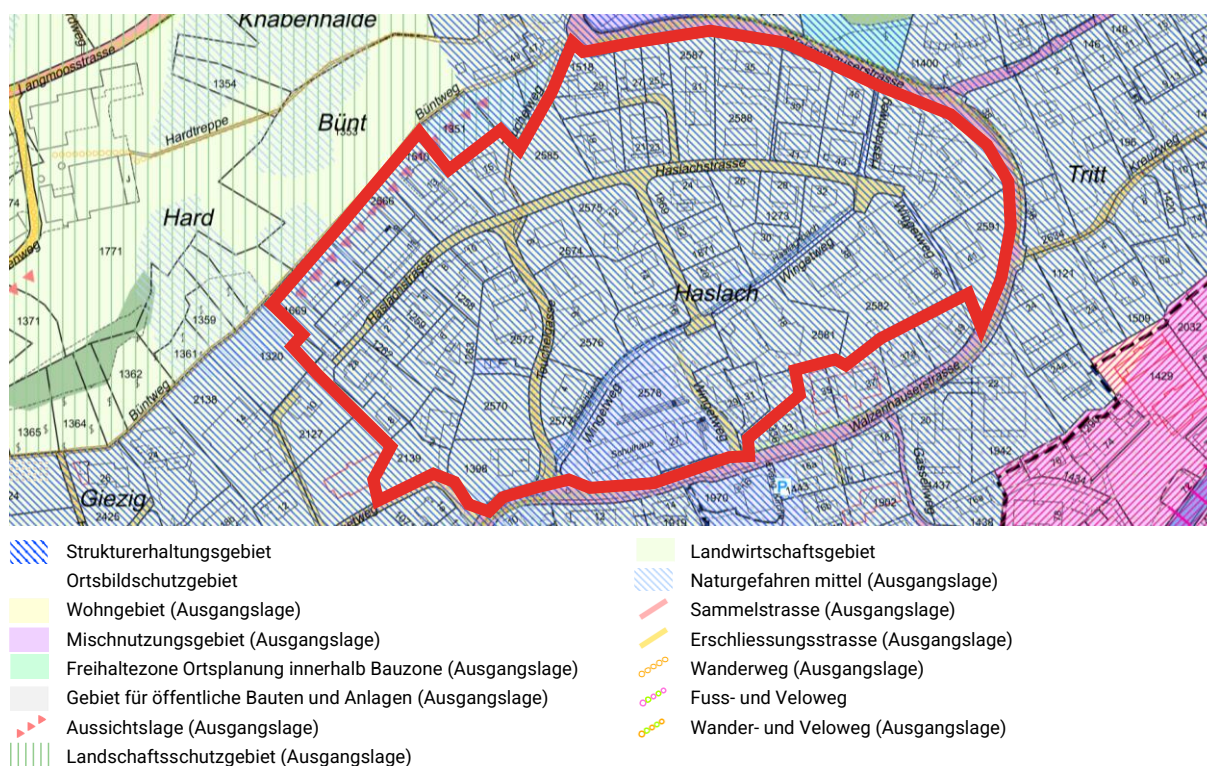


Abb. 2: Ausschnitt Richtplankarte (Teil Siedlung und Landschaft)

Quelle: Gemeinde Au | März 2025

2.2.3 ZONENPLAN

Das Planungsgebiet befindet sich grösstenteils in der Wohnzone W10.5. Überlagert wird diese mit dem Strukturerhaltungsgebiet. Im Süden befindet sich eine Schulanlage, die in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegt.



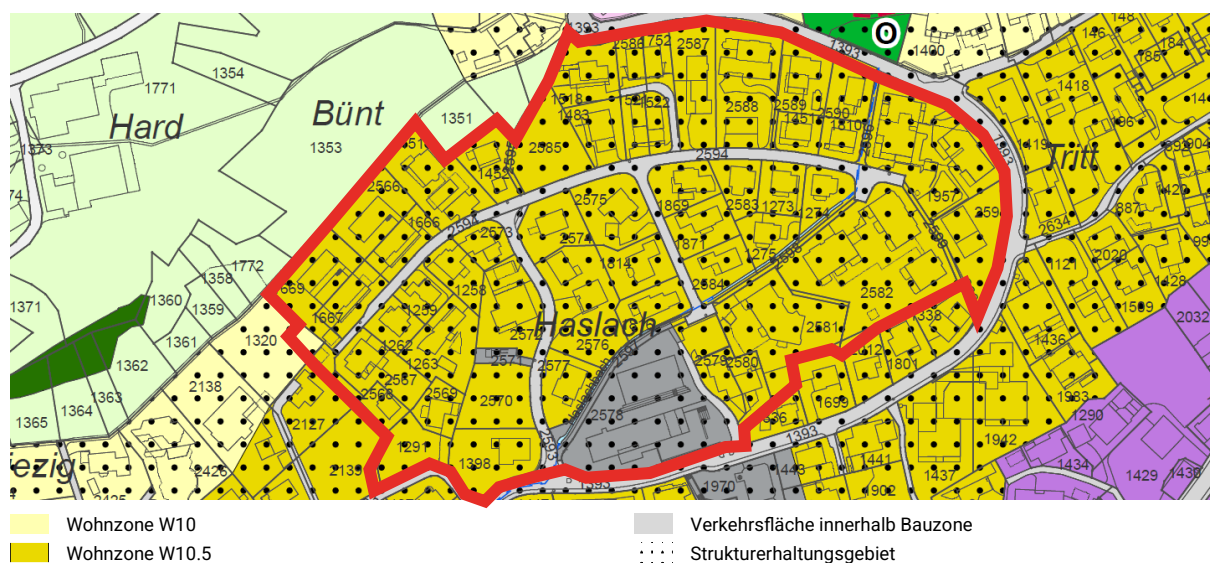


Abb. 3: Ausschnitt Zonenplan nach PBG

Quelle: Gemeinde Au | 12. Mai 2025

2.2.4 SCHUTZGEBIETE / SCHUTZOBJEKTE / SPEZIELLE SCHUTZVERORDNUNGEN

Die Schutzverordnung wurde revidiert und per 01. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Im Planungsgebiet befindet sich im südlichen Teil ein Ortsbildschutzgebiet B mit lokaler Bedeutung sowie das geschützte Kulturobjekt Gebäude KO16. Zudem befinden sich zwei geschützte Einzelbäume (B10, B11) und eine geschützte Trockenmauer (T27) im Gebiet. Im Nordwesten grenzt der Perimeter an das Landschaftsschutzgebiet.

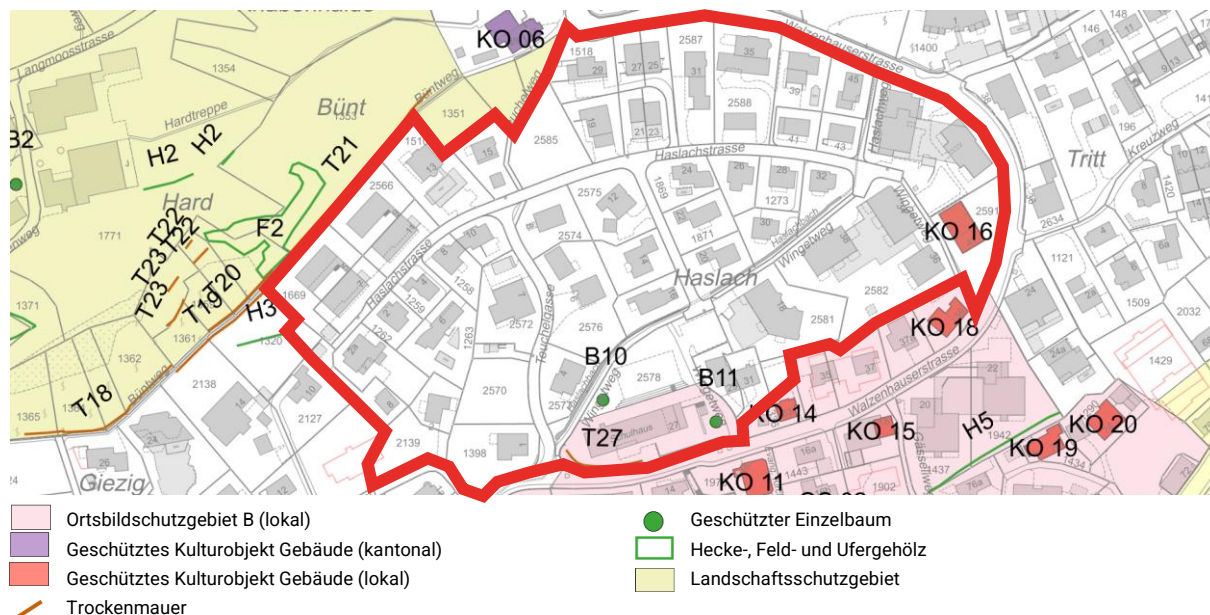


Abb. 4: Ausschnitt Plan Schutzverordnung

Quelle: Gemeinde Au | 01. Januar 2026

2.2.5 BESTEHENDER SONDERNUTZUNGSPLAN

Der Überbauungsplan Haslach-Winget wurde am 13. Oktober 1999 durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt. Er erstreckt sich über ein Teilgebiet des gesamten Planungsgebiets. Der Überbauungsplan



bezweckt die Sicherstellung einer bodensparenden Feinerschliessung, sowie eine architektonisch und ortsbaulich gut gestaltete Gesamtüberbauung.



- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| — Umgrenzung Plangebiet | ⊗ Hochstämmige Bäume |
| ■ Baubereiche A, B und C | — Baulinie |
| ■ Freihaltebereich | ■ Erschliessungsstrategie |
| ■ Erschliessungsbereich | ■ Fussweg öffentlich |
| ■ Zu- und Wegfahrt Tiefgarage | ● Referenzpunkt in m. ü. M. |
| ■ Kinderspielplatz | — Gewässer |
| ⊙ Containerplätze | |

Abb. 5: Überbauungsplan Haslach-Winget

Quelle: Gemeinde Au | 13. Oktober 1999



2.3 WEITERE THEMEN

2.3.1 BETROFFENE THEMEN

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche wichtigen Themen bei der vorliegenden Planung tangiert werden bzw. zu beachten sind:

Tab. 3: Wichtige thematische Aspekte

WICHTIGE THEMATISCHE ASPEKTE	TANGIERT
Strassenklassierung	X
Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr	X
Erschliessung MIV sowie Fuss- und Veloverkehr	X
Naturgefahren / Oberflächenabfluss	X
Gewässernetz und Gewässerraum	X
Gewässerschutz	
Grundwasserschutz	

Die tangierten Themen werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert.

2.3.2 STRASSENKLASSIERUNG

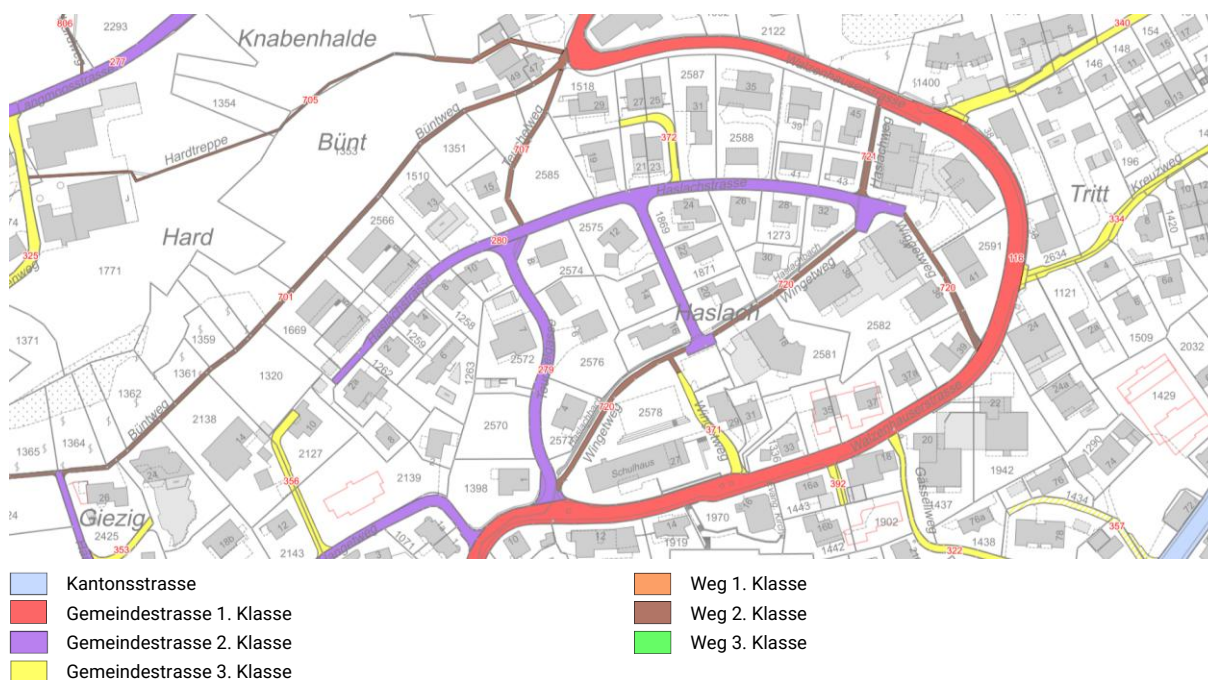


Abb. 6: Ausschnitt Karte Strassenklassierung

Quelle: geoportal.ch | Juni 2026



2.3.3 ÖFFENTLICHER VERKEHR (ÖV)

Die betroffenen Parzellen liegen teilweise in der ÖV-Gütekategorie D mit einer geringen Erschliessung.

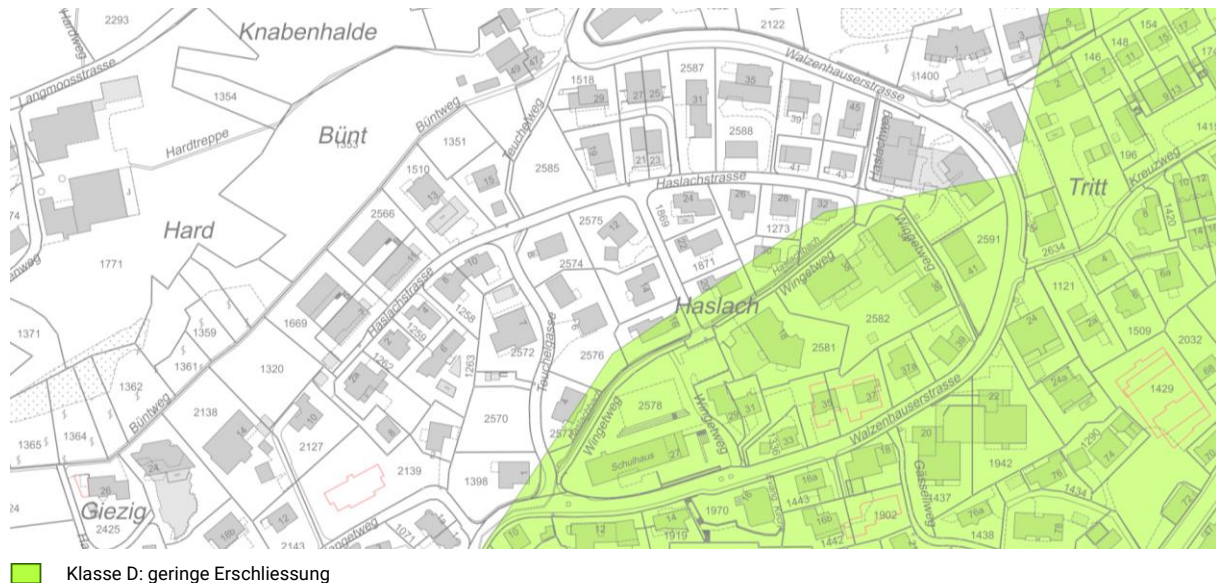


Abb. 7: Ausschnitt Karte ÖV-Güteklassen

Quelle: geoportal.ch | Juni 2026

2.3.4 MOTORISierter INDIVIDUALVERKEHR (MIV)

Das Planungsgebiet ist über die Hauptstrasse (Kantonsstrasse) und über die Walzenhauserstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse) erschlossen. Innerhalb des Gebiets funktioniert die Erschliessung über ein Netz an Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse sowie Gemeindewegen 2. Klasse.

2.3.5 FUSS- UND VELOVERKEHR (FVV)

Entlang der Walzenhauserstrasse, die das Planungsgebiet umschliesst, führt ein Veloweg. Zudem führt ein Wanderweg entlang der Teuchelgasse quer durch das Gebiet. Der Bahnhof der Gemeinde Au ist in einem durchschnittlichen Gehtempo in unter 15 Minuten erreichbar. Mit dem Velo kann die Strecke in rund fünf Minuten absolviert werden.



2.3.6 NATURGEFAHREN

Durch das Planungsgebiet fliesst der Haslachbach. Rund um diesen Bach gibt es eine geringe bis mittlere Gefährdung durch Hochwasser.

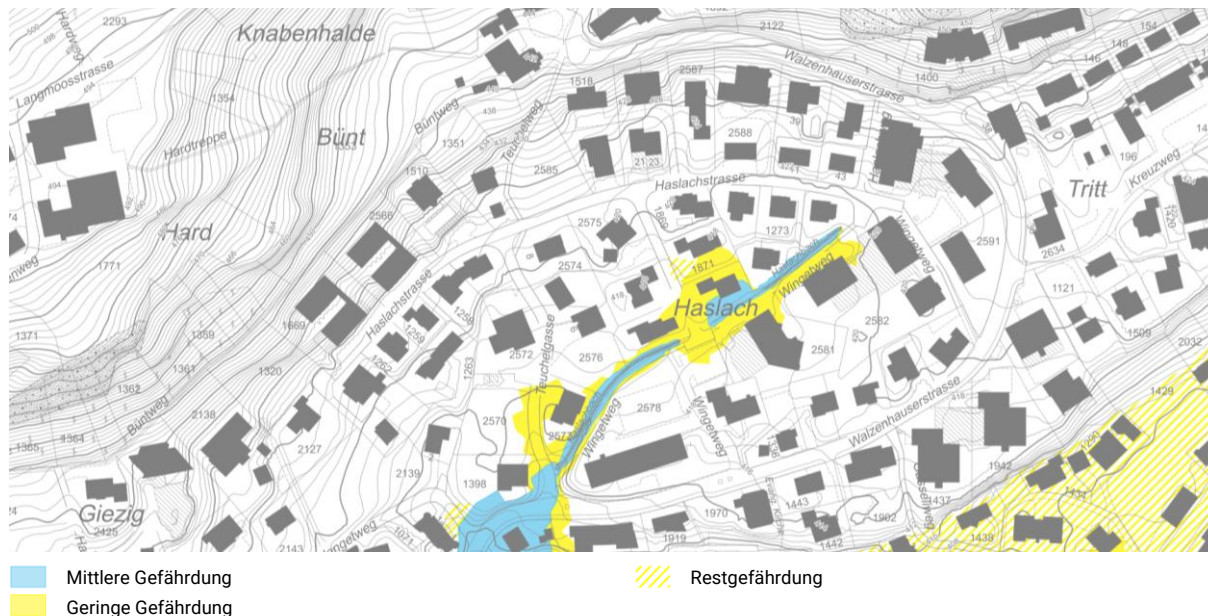


Abb. 8: Ausschnitt Gefahrenkarte Wasser

Quelle: geoportal.ch | Juni 2026

Nordwestlich oberhalb des Planungsgebiets gibt es eine geringe bis mittlere Gefährdung für Rutschungen.

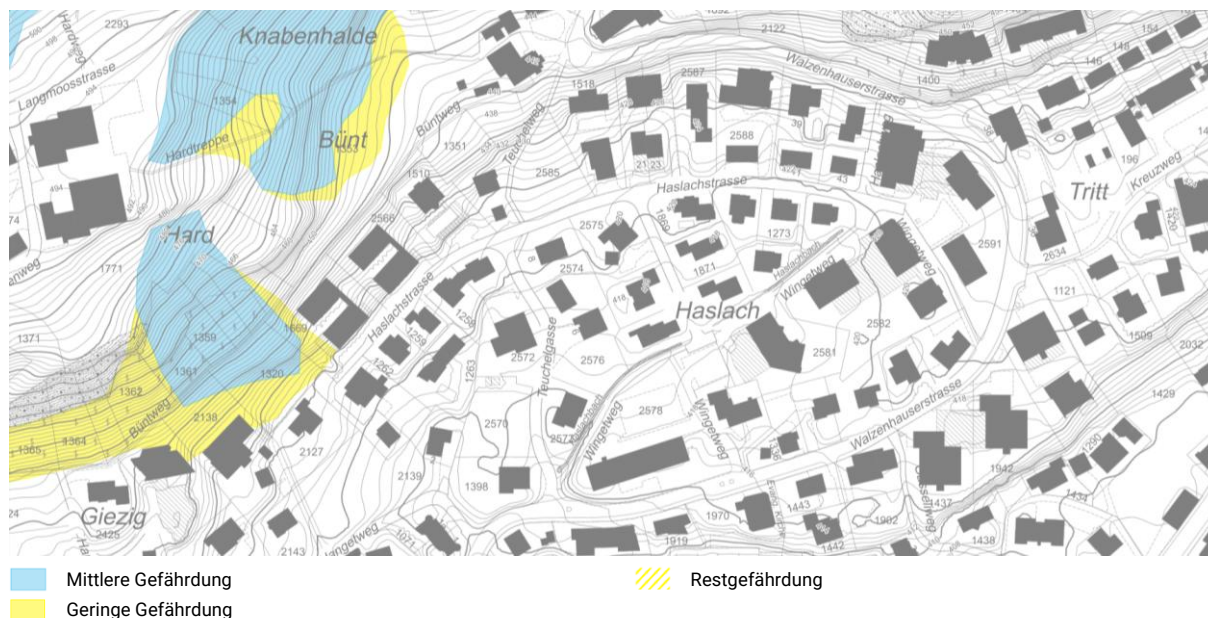


Abb. 9: Ausschnitt Gefahrenkarte Rutschungen

Quelle: geoportal.ch | Juni 2026



2.3.7 OBERFLÄCHENABFLUSS

Gemäss Gefahrenkarte Oberflächenabfluss ist das Planungsgebiet bei einem Starkregenereignis von oberflächlich abfliessendem Regenwasser betroffen. Vor allem im Bereich der Haslachstrasse und der Teuchelgasse kann eine Fliesstiefe von mehr als 0.25 m erreicht werden.

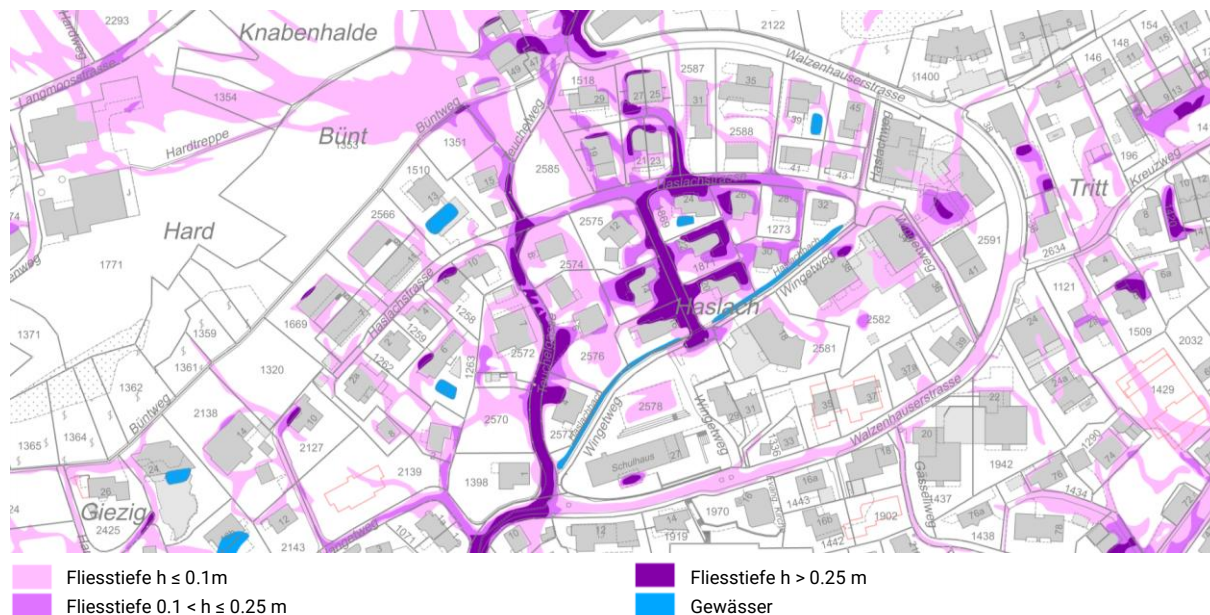


Abb. 10: Ausschnitt Karte Oberflächenabfluss

Quelle: geoportal.ch | Juni 2026

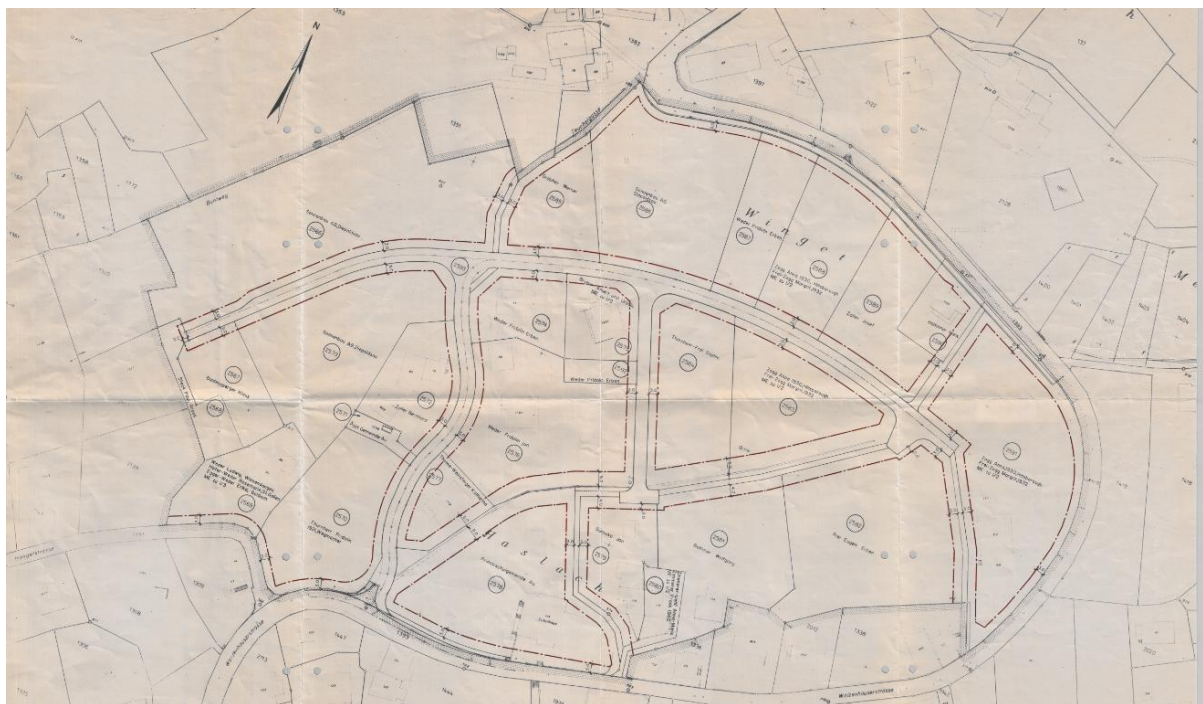
2.3.8 GEWÄSSERNETZ UND GEWÄSSERRAUM

Beim Haslachbach wird der Gewässerraum im Rahmen der Gesamtfestlegung festgelegt. Ein Entwurf liegt aktuell (Juli 2026) bereits vor.

2.4 BAULINIENPLAN LANDUMLEGUNG HASLACH-WINGET INKL. TEILAUFBEBUNG

Der Baulinienplan der Landumlegung Haslach-Winget wurde am 24. November 1993 vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt. Das Gebiet innerhalb der Kurve der Walzenhauserstrasse war zu grossen Teilen noch unbebaut. Der Baulinienplan wurde erstellt, um die Feinerschliessung im Rahmen der durchgeführten Landumlegung zu regeln. Die dafür erforderlichen Verkehrsflächen wurden sichergestellt und die Abstände zu den neuen Erschliessungsstrassen mit Baulinien festgelegt.





Perimeter
 Strasse
 Fussweg

Bach
 Baulinie

Abb. 11: Landumlegung Haslach-Winget

Quelle: Gemeinde Au | 24. November 1993

Der Baulinienplan der Landumlegung Haslach-Winget, Teilaufhebung Wingetweg wurde am 07. Oktober 1998 vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt. Im Bereich der Schulanlage Haslach sollen die ursprünglich geplanten Baulinien aufgehoben und die Erschliessung an die Planung des Schulgeländes angepasst werden. Die Schulgebäude wurden anfangs der 2000er Jahre erstellt, Wingetweg einige Jahre später.

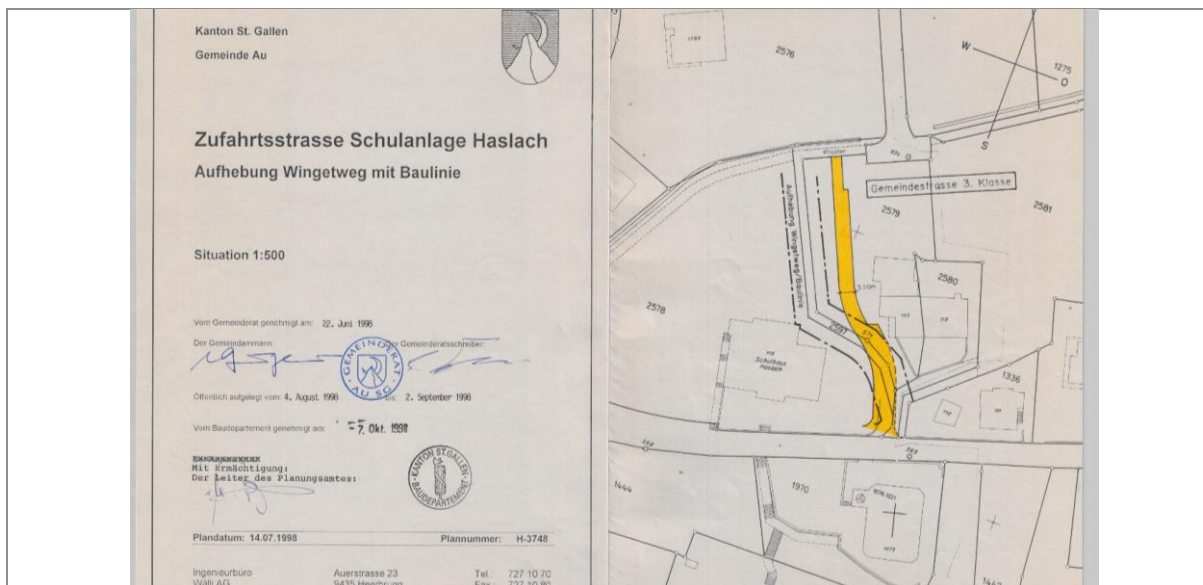


Abb. 12: Zufahrtsstrasse Schulanlage Haslach

Quelle: Gemeinde Au | 07. Oktober 1998



2.5 INTERESSENABWÄGUNG

2.5.1 VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN GESETZGEBUNG UND PLANUNG

Die vorliegende Planung berücksichtigt die übergeordnete Gesetzgebung und Planung vollumfänglich.

2.5.2 ERMITTLUNG DER RELEVANTEN INTERESSEN

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche Interessen für die vorliegende Planung relevant sind:

Tab. 4: Relevante Interessen

UNTERSUCHTE INTERESSEN	RELEVANT
Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)	X
Trennung Baugebiet vom Nichtbaugebiet (Art. 1 RPG)	
Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG)	
Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens (Art. 1 RPG)	
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG; Boden, Luft, Wasser, Wald, Landschaft)	
Gewährleistung der Gesamtverteidigung (Art. 1 RPG)	
Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Art. 1 RPG)	
Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern (Art. 1 NHG) • Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) • Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) • Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) • kantonale/kommunale Schutzobjekte	X
Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihrem natürlichen Lebensraum (Art. 1 NHG; Moorlandschaften, Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete)	
Sicherung der ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (Art. 1 RPG) und Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchtfolgeflächen (Art. 3 RPG)	
Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft (Art. 3 RPG)	
Freihaltung und öffentlicher Zugang See- und Flussufer (Art. 3 RPG)	
Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG)	
Erfüllung der Waldfunktion (Art. 3 RPG)	
ÖV-Erschliessung von Wohn- und Arbeitsgebieten (Art. 3 RPG)	
Schonung der Wohngebiete vor schädlichen/lästigen Einwirkungen (Art. 3 RPG; Luftverschmutzung, Lärm, Erschütterungen, Licht, nicht-ionisierende Strahlung, belastete Standorte, Störfallvorsorge)	
Erhalt und Schaffung von Rad- und Fusswegen (Art. 3 RPG)	
Siedlungen mit vielen Grünflächen und Bäumen (Art. 3 RPG)	
Sachgerechte Standorte für öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen (Art. 3 RPG)	
Schutz vor Naturgefahren (Waldgesetz und Bundesgesetz über den Wasserbau)	X
Weitere Bundesinteressen, z.B. Gewässerschutz, ... • Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) • Gewässerschutzverordnung (GSchV)	X
Interessen der Anstösserinnen und Anstösser (Mehrbelastungen durch Schattenwurf oder Mehrverkehr, Wohnhygiene, Eigentumsgarantie, Planbeständigkeit, Verhältnismässigkeit etc.)	X
Interessen der Grundeigentümerschaft (Mehrausnützung, Eigentumsgarantie, Planbeständigkeit, Verhältnismässigkeit, Wohnhygiene etc.)	X



2.5.3 BEWERTUNG DER RELEVANZ

Die vorgängig ermittelten Interessen werden nachfolgend gewichtet und entsprechend in eine Rangfolge geordnet (1-4, je weiter oben, desto wichtiger):

Tab. 5: Relevanz der Interessen

RANGFOLGE	UNTERSUCHTE INTERESSEN
1	Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG)
2	Schutz von Landschafts- und Ortsbildern: kantonale / kommunale Schutzobjekte
2	Schutz vor Naturgefahren
2	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
4	Interesse der Anstösserinnen und Anstösser
4	Interessen der Grundeigentümerschaften

2.5.4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERMITTELTEN INTERESSEN

Nachfolgend werden im Rahmen der Interessenabwägung die relevanten betroffenen Interessen beurteilt und abgewogen.

Tab. 6: Beurteilung der Interessen

ERMITTELTE INTERESSEN	BEURTEILUNG
Haushälterische Bodennutzung	Die vor der Entwicklung des Gebiets festgelegten Baulinien, waren für die Sicherstellung einer sinnvollen Feinerschliessung gedacht. Das Interesse der haushälterischen Bodennutzung wurde mit der Erstellung der Erschliessung gemäss den Vorgaben des Überbauungsplans gewahrt. Da das Quartier vollständig entwickelt wurde und keine übermässige Nachverdichtung angestrebt wird, kann der Überbauungsplan nun aufgehoben werden.
Schutz von Landschafts- und Ortsbildern	Das Ortsbildschutzgebiet ist lediglich im südlichen Teil des Perimeters betroffen. Durch die Schutzverordnung ist die Bebauung und die Einordnung in die Umgebung gesichert. Auf den Überbauungsplan kann verzichtet werden.
Schutz vor Naturgefahren	Entlang des Haslachbachs gibt es ein geringes bis mittleres Risiko für ein Hochwasser. Die Baulinien des Überbauungsplans sichern um den Bach etwas Raum, jedoch beinhalten diese nicht den kompletten Gefahrenbereich. Der Entwurf des Gewässerraums gemäss Art. 36a GSchG für den Haslachbach ist in Erarbeitung. Dadurch werden die Baulinien im Bereich des Gewässers hinfällig.
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)	Die Baulinien des Überbauungsplans sichern um den Bach etwas Raum. Diese entsprechen jedoch nicht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben für den Gewässerraum. Die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung gehen den Bestimmungen aus dem rechtskräftigen Baulinienplan ohnehin vor. Der Entwurf für die Gewässerraumfestlegung nach Art. 36a GSchG ist in Erarbeitung. Der Überbauungsplan wird demnach im Bereich des Gewässers hinfällig und kann aufgehoben werden.
Interessen der Anstösserinnen und Anstösser	Die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser sind durch die Aufhebung nicht nachteilig betroffen.
Interessen der Grundeigentümerschaft	Die Interessen der Grundeigentümerschaften sind durch die Aufhebung nicht nachteilig betroffen. Die Parzellen können stellenweise etwas freier bebaut werden.

2.5.5 RESULTAT DER INTERESSENABWÄGUNG

Der Zweck des Baulinienplan der Landumlegung Haslach-Winget, inkl. Teilaufhebung wurde mit der Erstellung der Erschliessungsstrassen bereits erfüllt. Die öffentlichen Interessen können mittels anderer Instrumente wie der



Schutzverordnung gewahrt werden. Die Interessen der Anstösserinnen, Anstösser sowie den Grundeigentümerschaften sind nicht nachteilig betroffen. Im Bereich des Haslachbachs wird die Gewässerraumfestlegung die Baulinien des Überbauungsplans Haslach-Winget restlos ersetzen. Somit kann der Baulinienplan inkl. der Teilaufhebung ohne Einschränkung öffentlicher Interessen aufgehoben werden.

3 VERFAHREN

3.1 KANTONALE VORPRÜFUNG

Die Aufhebung der Landumlegung Haslach-Winget, A-Baulinienplan inkl. Teilaufhebung wird dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom dd. Monat yyyy nimmt das AREG dazu Stellung. Die zwingenden Punkte (Z) werden wie nachfolgend tabellarisch aufgelistet berücksichtigt:

Tab. 7: Auswertung Vorprüfungsbericht

VORPRÜFUNGSBERICHT	UMGANG
Mit Schreiben vom dd.mm.yyyy hat die Gemeinde XY das eingangs erwähnte zur Vorprüfung eingereicht. ...	Wird zur Kenntnis genommen.
A. AUSGANGSLAGE	
[Text]	[Text]
...	

3.2 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Der Gemeinderat als mit Planungsaufgaben betraute Behörde ist nach Art. 4 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) sowie nach Art. 34 Planungs- und Baugesetz (PBG; sGS 731.1) dazu verpflichtet, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und die Mitwirkung in geeigneter Weise zu ermöglichen. Die Mitwirkung der Bevölkerung der Gemeinde wird wie folgt sichergestellt:

Die öffentliche Mitwirkung zur Aufhebung der Landumlegung Haslach-Winget, A-Baulinienplan inkl. Teilaufhebung findet parallel zur Vorprüfung vom XX. MONAT bis zum XX. MONAT 2026 statt. In diesem Zeitraum können schriftliche Stellungnahmen an den Gemeinderat gerichtet werden. Über die anstehende Mitwirkung wird über die elektronische Plattform des Kantons und auf der Webseite der Politischen Gemeinde Au informiert. Sämtliche Unterlagen werden auf der Webseite der Politischen Gemeinde Au publiziert. Alternativ können sämtliche Unterlagen im Gemeindehaus angesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung gingen XY Stellungnahmen ein. Weitere Details können dem separaten Mitwirkungsbericht (vgl. Beilage XY) entnommen werden.

3.3 ERLASS DURCH DEN GEMEINDERAT

Die Aufhebung der Landumlegung Haslach-Winget, A-Baulinienplan inkl. Teilaufhebung wurde vom Gemeinderat am XX. MONAT 202X erlassen.

3.4 ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Die Aufhebung der Landumlegung Haslach-Winget, A-Baulinienplan inkl. Teilaufhebung wird vom XX. MONAT 202X bis am XX. MONAT 202X öffentlich aufgelegt.



3.5 RECHTSMITTELVERFAHREN

Gegen Aufhebung der Landumlegung Haslach-Winget, A-Baulinienplan inkl. Teilaufhebung wurden **keine Einsprachen / Einsprachen** erhoben.

3.6 GENEHMIGUNG

Die Aufhebung der Landumlegung Haslach-Winget, A-Baulinienplan inkl. Teilaufhebung wurde am **XX. MONAT 202X** vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt.

Gegen die Genehmigung wurde innerhalb der 14-tägigen Rekursfrist **kein Rekurs / Rekurs** eingelegt.

3.7 VOLLZUG

Der Gemeinderat von Au bestimmt als zuständiges Organ den Zeitpunkt des Vollzugbeginns. Die Aufhebung der Landumlegung Haslach-Winget, A-Baulinienplan inkl. Teilaufhebung wird per **XX. MONAT 202X** vollzogen.



4 GLOSSAR

ABKÜRZUNG / BEGRIFF	BEDEUTUNG
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung, SR 814.201
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen, sGS 731.1
PBV	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen, sGS 731.11
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung, SR 700
RPV	Raumplanungsverordnung des Bundes, SR 700.1

5 BEILAGEN

B1 MITWIRKUNGSBERICHT VOM XX. MONAT 202X



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Titelbild: Luftbild Gemeinde Au	2
Abb. 1: Orthofoto Haslach-Winget.....	5
Abb. 2: Ausschnitt Richtplankarte (Teil Siedlung und Landschaft)	6
Abb. 3: Ausschnitt Zonenplan nach PBG	7
Abb. 4: Ausschnitt Plan Schutzverordnung	7
Abb. 5: Überbauungsplan Haslach-Winget	8
Abb. 6: Ausschnitt Karte Strassenklassierung	9
Abb. 7: Ausschnitt Karte ÖV-Güteklassen.....	10
Abb. 8: Ausschnitt Gefahrenkarte Wasser.....	11
Abb. 9: Ausschnitt Gefahrenkarte Rutschungen.....	11
Abb. 10: Ausschnitt Karte Oberflächenabfluss.....	12
Abb. 11: Landumlegung Haslach-Winget.....	13
Abb. 12: Zufahrtsstrasse Schulanlage Haslach	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Grober Terminplan.....	4
Tab. 2: Relevante übergeordnete Planungen	5
Tab. 3: Wichtige thematische Aspekte	9
Tab. 4: Relevante Interessen	14
Tab. 5: Relevanz der Interessen	15
Tab. 6: Beurteilung der Interessen	15
Tab. 7: Auswertung Vorprüfungsbericht	16

